

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) weist den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) an, die Geschäftsführung der Stadtwerke Halle GmbH (SWH) auf der Grundlage von § 37 Abs.1 GmbHG anzuweisen, dem Vorstand der Halleschen Verkehrs AG (HAVAG) auf Rechtsgrundlage von §1 des Beherrschungsvertrages zwischen der Stadtwerke Halle GmbH und der Halleschen Verkehrs AG nach Beschluss des Stadtrates Halle (Saale) vom 26.09.2018 (VI/2018/04315) folgende Weisung zu erteilen:

Die Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) verzichtet bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ohne Fahrschein auf die Stellung eines Strafantrages oder einer Strafanzeige nach §265a StGB. Die Regelung zum erhöhten Beförderungsentgelt beim Fahren ohne gültigen Fahrschein bleibt hiervon unberührt.